

# **Sportförderung durch die Stadt Winsen(Luhe)**

## **I. Allgemeines**

### **Grundsätze der Förderung**

Für die Stadt Winsen (Luhe) ist die Förderung des Sports eine bedeutsame gesellschafts-politische Aufgabe. Durch den demographischen Wandel, die Veränderungen in den Lebensformen und des Bildungssystems gewinnt Sport und Bewegung immer mehr an Bedeutung. Aus diesem Grund ist der Stadt Winsen (Luhe) eine enge Partnerschaft mit den örtlichen Sportvereinen sehr wichtig. Gerade im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine durch eine entsprechende Unterstützung anzuerkennen und zu fördern. Dies spiegelt sich in der Sportförderung der Stadt wieder.

Zielsetzung aller Fördermaßnahmen ist:

- Die angemessene Förderung der Vereinsarbeit der Winsener Sportvereine.
- Die Sicherstellung eines umfassenden Freizeitangebotes für eine möglichst breite Bevölkerungsschicht.
- Die Projektförderung, die der Sportentwicklung, der Bewegungsförderung und der sozialen Gemeinschaftsförderung im Sportverein dient.

## **II. Freiwillige Leistungen**

Die freiwilligen Leistungen werden den Sportvereinen, die ihren Sitz in Winsen (Luhe) haben und deren Mitglieder überwiegend Winsener sind, widerruflich und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltslage gewährt.

### **Förderberechtigung**

Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- die Eigenmittel und Eigenleistungen des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und der beantragten Zuwendung stehen, die Gesamtfinanzierung gesichert erscheint und die Zuwendung der Restfinanzierung dient.
- die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken dient.

Förderanträge beim KSB sind vorrangig zu stellen. Die städtische Antragsfrist läuft bis zum 31.08. des Haushaltsjahres.

Bei zweckentfremdeter Verwendung der Zuschüsse kann der gewährte Zuschuss durch die Stadt Winsen zurückgefordert werden.

### **1. Überlassung der städtischen Sportstätten:**

Die Stadt stellt den Vereinen der Stadt die städtischen Sporthallen zur kostenlosen Benutzung zur Verfügung.

Die Vereine sind verpflichtet, für eine pflegliche Behandlung der Anlagen und Einrichtungen sowie für einen sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser zu sorgen.

## **2. Kinder- und Jugendzuschuss:**

Für jedes jugendliche Mitglied (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) nach dem Stand vom 1. Januar eines jeden Jahres gewährt die Stadt Winsen einen Zuschuss von 13,00 € jährlich. Grundlage für die Bezuschussung ist die jeweils am Jahresanfang an den Kreissportbund abzugebende Meldung über den Mitgliederstand.

## **3. Sachzuschüsse**

### **3.1. Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten**

Die Stadt Winsen gewährt Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten für vereinseigene Anlagen wie Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Instandsetzungen, Versicherungen. Der Förderbetrag erfährt, beginnend mit dem 1.1.2015, eine jährliche Anpassung von 2 %, um den steigenden Energiekosten Rechnung zu tragen. Diese pauschale Erhöhung der Zuschüsse gilt für die nachfolgend aufgeführten Punkte: 3.2., 3.3. und 3.4.

### **3.2. Zuschuss zu Hallen und anderen Räumen**

Sporthallen, Luftgewehrschießanlagen, Wasch- und Umziehtrakte der Sporthallen und -plätze, Wasch- und Umziehtrakte und Schulungsräume des Reitvereins und der DLRG mit 17,00 €/m<sup>2</sup> jährlich, Kleinkaliberschießstände und Pistolenstände mit 56,00 €/Stand jährlich.

### **3.3. Zuschuss zu Sportplätzen ohne Tennisplätze:**

Sportplätze ohne Tennisplätze werden mit 1.700,00 € pro Großfeld jährlich bezuschusst.

### **3.4. Zuschuss für den Unterhalt der Reithalle:**

Als Zuschuss für den Unterhalt der Reithalle werden 2,10 €/m<sup>2</sup> jährlich gezahlt. Für Außendressurvierecke werden jährlich 355,00 € gezahlt.

### **3.5. Tennishalle Winsen**

Die Tennishalle Winsen einschließlich Wasch- und Umziehtrakt wird nicht bezuschusst. Unter der Voraussetzung, dass die Tennishalle auch den Mitgliedern aller Winsener Sportvereine zu gleichen Bedingungen zur Verfügung steht, können etwa erwirtschaftete Überschüsse für die satzungsgemäßen Ziele der betreibenden Vereine genutzt werden

### **3.6. Bau vereinseigener Anlagen**

Zum Bau vereinseigener Sportanlagen können die Vereine auf Antrag Zuschüsse erhalten.

### **3.7. Größere Instandsetzungen**

Für größere Instandsetzungsarbeiten vereinseigener Anlagen können die Vereine auf Antrag einen Zuschuss erhalten.

Dieser beträgt, je nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in der Regel bis zu 50 % der Instandsetzungskosten. Bei energiesparenden Maßnahmen werden in der Regel 2/3 der Gesamtkosten gefördert.

Notwendig sind die fristgerechte Antragsstellung (31.08.) mit den geplanten Maßnahmen sowie die Vorlage eines Finanzierungsplans, der die Gesamtkosten und die erwarteten Zuschüsse Dritter enthält.

Bei Instandsetzungsarbeiten muss ein Eigenanteil der Vereine von 10% geleistet werden. Der Eigenanteil bei energiesparenden Maßnahmen kann aufgrund der KSB Zuschüsse von 30 % geringer sein.

### **3.8. Bezuschussung von Rasenmähern**

Vereine können beim Kauf eines Rasenmähers/Großmähers für die Sportplätze einen Zuschuss beantragen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Rasensportplätze (Großfelder). Je Platz werden bis zu 4.000 € gewährt. Eine erneute Bezuschussung kann danach erst nach Ablauf von sieben Jahren erfolgen.

## **4. Projektzuschüsse**

Die Projektförderung durch die Stadt Winsen beginnt mit einem Gesamtbetrag von 10.000 €. Über die Höhe des zur Verfügung gestellten Betrages wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen im Ausschuss beraten. Die Förderung ist auf 50 % der gesamten Projektkosten begrenzt. Im Einzelfall können Projekte auch höher bezuschusst werden. Der Verwaltung obliegt die Entscheidung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **Förderung**

- für innovative Sportprojekte für Kinder und Jugendliche
- für besondere Sportprojekte in den Bereichen Präventions-, Breiten- und Seniorensport, Integration und Umweltschutz. Voraussetzung für diese Förderung ist eine Konzeption des Sportvereins, die Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit) darstellt.  
Ausgeschlossen ist eine Förderung bereits bestehender Sportangebote, ansonsten ist das Förderspektrum offen.  
Gedacht ist an folgende Maßnahmen:
- „Offene“ Angebote (sportartübergreifende, zielgruppenübergreifende Angebote, beispielsweise Sportangebote für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche sowie Ältere)
- Freizeitaktivitäten für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise „Jugend-Sportcamps“, „Seniorentage“, „Gesundheitstage“);
- Talentförderprojekte in einzelnen Sportarten, die eine Komplementärförderung durch einen Landes-Fachsportverband erhalten;
- Betreuungsmaßnahmen für bestimmte Zielgruppen (beispielsweise Sportkindergarten, Sporthort an Schulen durch Sportvereine, Jugendsportclubs)
- Gesundheits- / Präventionsprojekte für Kinder, Jugendliche und Ältere (beispielsweise Gesundheitswochen, Sport bei Adipositas);
- Kooperationsprojekte (beispielsweise Vereine im Kinder- und Jugendsport miteinander, Vereine und andere Institutionen wie Jugendzentrum/Seniorenheime, Kooperationen mit dem Ganztagsbetrieb der Schulen);
- Stadtteil-Sportprojekte

***Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein!***

## **III. Förderantrag**

Zu 2. Für die Inanspruchnahme des Zuschusses - Kinder- und Jugendzuschuss - ist kein gesonderter Antrag zu stellen. Voraussetzung ist hier lediglich eine Übersendung der beim KSB geführten Liste über die Anzahl der jugendlichen Mitglieder zum Jahresanfang.

### Zu 3.6., 3.7., 3.8

Es sind den Anträgen folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Detaillierter Kostenvoranschlag/ Angebot zur geplanten Investition. Es sind mindestens drei Angebote vorzulegen, aus denen das wirtschaftlichste auszuwählen ist.
- b) Finanzierungsplan
  - Eigenmittel
  - Eigenleistungen
  - Beantragter Zuschuss Stadt
  - Beantragter Zuschuss Landkreis
  - Beantragter Zuschuss KSB / LSB
- c) Lageplan, Beschreibung des Vorhabens

#### Zu 4. Projektzuschüsse

- a) Der Gesamtaufwand für das geplante Projekt muss mind. 300€ betragen.
- b) Antragszeitraum ist das Kalenderjahr.
- c) Vor der Durchführung eines Projektes muss ein Projektantrag gestellt und eine genaue Projektbeschreibung eingereicht werden.
- d) Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine Mitteilung über die Entscheidung..
- e) Nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Gesamtabrechnung wird der gewährte Zuschuss an die Vereine ausgezahlt.

Der Antrag auf Projektzuschüsse kann nicht von den Abteilungen, sondern nur vom Gesamtverein gestellt werden.

#### **IV Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses**

Der Antragsteller erhält von der Stadt Winsen ein Schriftstück über deren Entscheidung.

Die Stadt Winsen muss die Bewilligung des Zuschusses widerrufen, wenn

- der Antragsteller den Zuschuss durch unrichtige Angaben erlangt hat
- die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden kann
- die Maßnahme überfinanziert ist.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.